STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 27. Januar 2016

INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2016
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Stahlbauarbeiten im Wasserpark Starnberg
- Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Stark- und Schwachstrominstallation im Wasserpark Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8020, 3. Änderung - Georg-Bader-Straße betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Einbeziehungssatzung Nr. 8215 für das Gebiet nördlich der Buchhofstraße 29 am östlichen Ortsausgang, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen-Unterberg“ Teil 4
- Aufhebung des Bebauungsplanes Gilching Nord-West für den Bereich der Fl.Nrn. 1712/39, 1712/38, 1712/12, 1712/13, 1713/8, 1713/7, 1713/6, 1713/5, 1713/4, 1713/3, 1713/2, 1713/1, 1713, Gemarkung Gilching; Abwägung der während des Verfahrensschrittes der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/22, 642/31 und 631/1 Teilfläche, Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des AWISTA am 03.02.2016
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2016

Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 04.02.2016 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Kulturförderung 2016
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2014 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
4. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **30.06.2015** bekannt gegeben:

Gemeinde:	**Einwohnerzahlen:**
Andechs	3.501
Berg	8.133
Feldafing	4.217
Gauting	20.079
Gilching	18.171
Herrsching a. Ammersee	10.230
Inning a. Ammersee	4.500
Krailling	7.616
Pöcking	5.586
Seefeld	7.239
Starnberg, Stadt	22.859
Tutzing	9.731
Weßling	5.333
Wörthsee	4.993
Kreissumme:	**132.188**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Stahlbauarbeiten im Wasserpark Starnberg

I. 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail katharina.hauschild@starnberg.de
Internet www.simap.europa.eu oder www.staatsanzeigereservices.de

II. 1.1 **Bezeichnung des Auftrages:** Stahlbauarbeiten
Vergabenummer: 5700.9400-370

II. 1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

II. 1.3 Zusätzliche Angaben
2,6 t Quadratrohre, 4,8 t Rundrohre, 20 t offene Profile, 12 t Flachstähle/Bleche, 115 qm Trapezbleche, 85 qm Cortenbeplankung, 360 qm Brettschichtholzdecke, 450 qm HPL-Fassadenplatte / Sonnenschutzlamellen, Beschichtungen: feuerverzinkt, F30, Duplex

Starnberg, 30.12.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Stark- und Schwachstrominstallation im Wasserpark Starnberg

I. 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail katharina.hauschild@starnberg.de
Internet www.simap.europa.eu oder www.staatsanzeigereservices.de

II. 1.1 **Bezeichnung des Auftrages:** Stark- und Schwachstrominstallation
Vergabenummer: 5700.9400-440/450

II. 1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

II. 1.3 Zusätzliche Angaben
ca. 40.000 m Kabel + Leitungen Starkstrom, ca. 35.000 m Kabel + Leitungen Schwachstrom, ca. 900 m Kabelrinnen, ca. 800 St. Installationsgeräte, ca. 2 St. Niederspannungshauptverteilungen, ca. 1 St. Blindstromkompensationsanlage, ca. 15 St. Elektro-Unterverteiler, ca. 740 St. Leuchten für Innenbereiche, ca. 30 St. Leuchten für Außenbereich, 1 St. Brandmeldeanlage mit ca. 250 St. automatischen und ca. 25 St. nichtautomatischen Meldern, 1 St. ELA-/(SAA)-Anlage mit ca. 225 St. Lautsprechern, 1 St. Videoüberwachungsanlage mit ca. 7 St. Netzwerkkameras, 1 St. Zentralbatterieanlage für Sicherheitsbeleuchtung mit ca. 83 St. RZL und ca. 200 St. Bereitschaftsleuchten, 1 St. Gebäudeautomationssystem zur Beleuchtungssteuerung, 1 St. Energiemanagementanlage für Sauna-/Dampfbadanlagen, ca. 4 St. RWA-Steuerzentralen, 1 St. SAT-/ZF-Anlage

Starnberg, 30.12.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 8020, 3. Änderung - Georg-Bader-Straße betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 10.12.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.09.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 21.01.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Einbeziehungssatzung Nr. 8215 für das Gebiet nördlich der Buchhofstraße 29 am östlichen Ortsausgang, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 10.12.2015 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 16.11.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darin etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.
Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 21.01.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 27. Januar 2016

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen-Unterberg“ Teil 4

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4 gelegene Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 100/3; 100/4; 104/2: 104/5; 104/7; 104/14; 104/18 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn.: 100 und 104/16 der Gemarkung Kempfenhausen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 20.01.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 der Gemeinde Berg

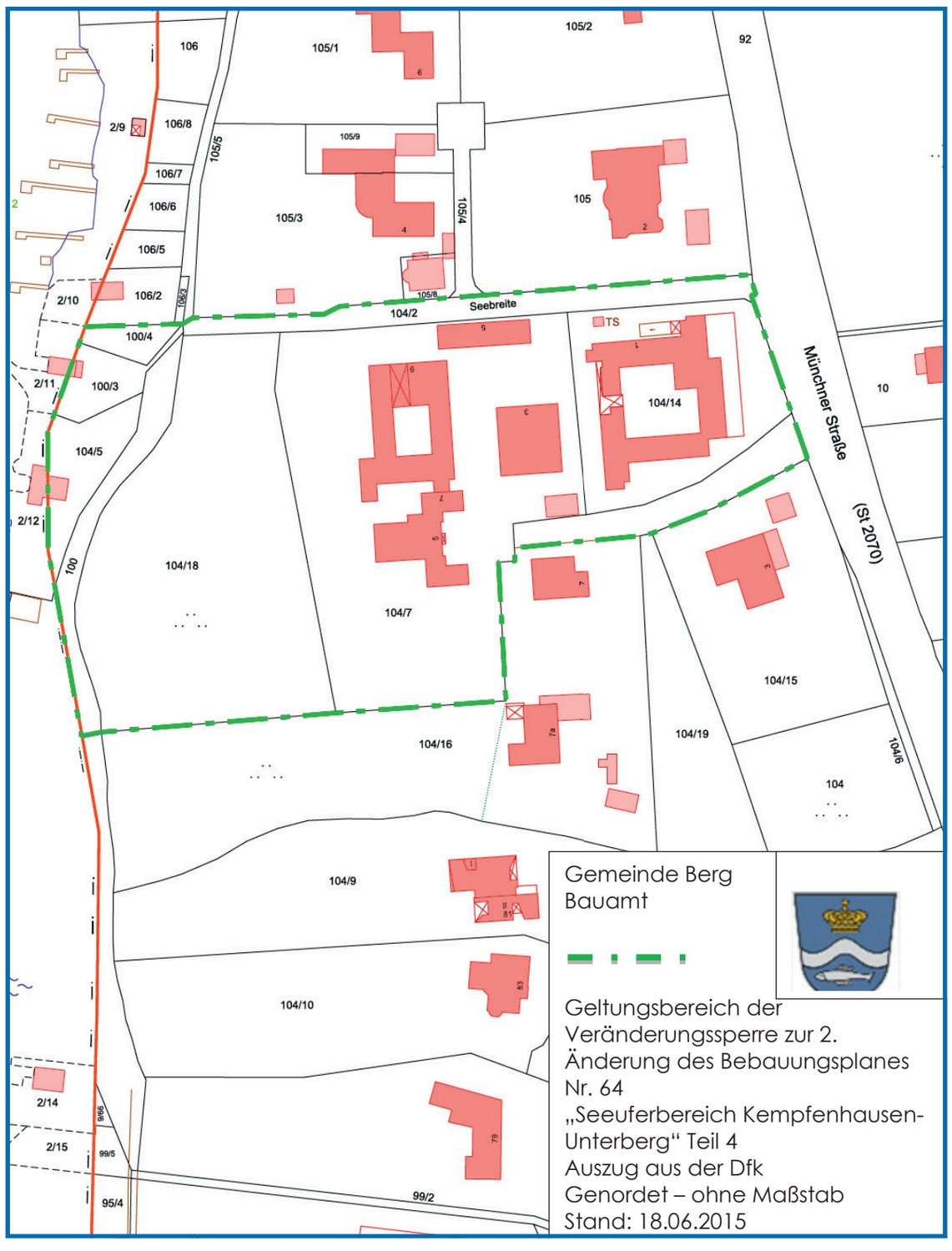

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Aufhebung des Bebauungsplanes Gilching Nord-West für den Bereich der Fl.Nrn. 1712/39, 1712/38, 1712/12, 1712/13, 1713/8, 1713/7, 1713/6, 1713/5, 1713/4, 1713/3, 1713/2, 1713/1, 1713, Gemarkung Gilching; Abwägung der während des Verfahrensschrittes der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 20.01.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: ***Telefon 08151 148-920 oder 148-900***
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

◆ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/22, 642/31 und 631/1 Teilfläche, Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 18.01.2016 die Einleitung der 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 642/22, 642/31 und 631/1 Teilfläche, Gemarkung Argelsried beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfsplanung in der Fassung vom 18.12.2015 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

04. Februar bis einschließlich 07. März 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2

öffentlich aus.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.
Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 21.01.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

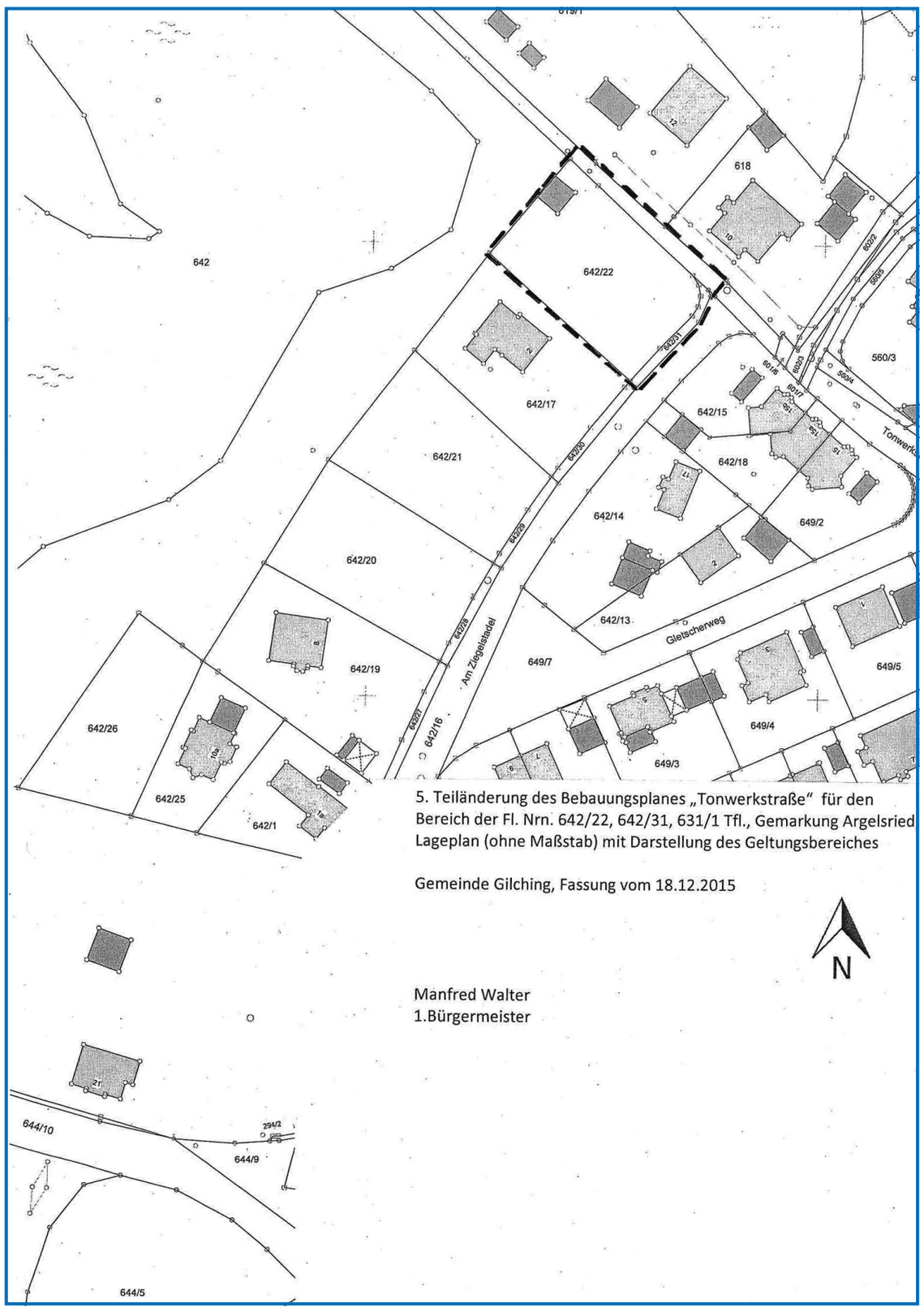

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA -

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 03.02.2016

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 03.02.2016, um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Nicht öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Änderung der Verbandssatzung;
   hier: Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung
4. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS);
   hier: Anpassungen infolge der Umsetzung von § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie redaktionelle Anpassungen
5. Verschiedenes

III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 21.01.2016

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG –

Karl Roth, Landrat, Verbandsvorsitzender

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2016

I. Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.08.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2011, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	EUR	12.776.603,00
in den Aufwendungen mit	EUR	14.960.603,00
Saldo	EUR	-2.184.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	EUR	4.737.000,00
in den Ausgaben mit	EUR	4.737.000,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.12.2015 gewürdigt.

Starnberg, 12.01.2016

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG –

Karl Roth, Landrat, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg